

Position der DMK Group zur geplanten nationalen Umsetzung des Art. 148 GMO



1. Erhöhte Bürokratie für die Landwirte

Die Bundesregierung hat sich Anfang des Jahres zum Ziel gesetzt, die **bürokratischen und finanziellen Hürden** für die Landwirtschaft zu verringern. Dies geschah auf Druck der Landwirtschaft mit bundesweiten Bauernprotesten. Nun, mit der Umsetzung des Artikel 148, wird es **zwangsläufig zu mehr Bürokratie in der gesamten Wertschöpfungskette und Verwaltung** kommen, da Vertragsbeziehungen neu geregelt werden müssen.

Ergänzende Kosten für die Landwirtschaft würden ebenfalls entstehen, da bei einer **Milchpreisbindung von 80 Prozent die Milchmenge über Termingeschäfte rückversichert werden müssten**. Daher rechnet der Milchindustrieverband mit Mehrkosten von 100 Millionen Euro jährlich für die Molkereien und Milchbetriebe.¹ Erhöhte finanzielle und bürokratische Aufwände innerhalb der Wertschöpfungskette werden niemals zu einer erhofften Stabilisierung des Milchmarktes führen.

Es ist zudem fraglich, ob die Landwirte das Angebot eines festgelegten Preis von 80 Prozent der Milchmenge annehmen würden. Das DMK bietet den Landwirten bereits jetzt ein **Festpreismodell für 30 der Milchmenge an**. Dieses Angebot wird momentan von weniger als einem Fünftel der Mitglieder des DNK genutzt. Mitglieder des DMK genutzt.

1 Quelle: www.milchindustrie.de/pressemitteilungen/vertragsbeziehungen-milch-besser-ohne-den-staat



2. Eingriff in die genossenschaftliche Satzungsautonomie der Landwirte und die Soziale Marktwirtschaft

Genossenschaften sind gelebte Demokratie - Bei der DMK Group und jeder anderen Molkereigenossenschaft sind die Milcherzeuger, die sich in der Genossenschaft zusammengeschlossen haben, Eigentümer dieser Genossenschaft.

In **demokratischen Strukturen können die Landwirte mitentscheiden**, wie sich die Molkereigenossenschaft entwickelt und haben maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsentwicklung.

Das Prinzip der Genossenschaften ist darauf ausgelegt, dass die Milcherzeuger die **bestmöglichen Konditionen für ihre Milch erhalten und selbst verhandeln können**. Die Vertragsverhandlungen und die Ausgestaltung dieser obliegt allein dem Landwirt gemeinsam mit der Molkerei.

Die Vertragsfreiheit der Landwirte ist daher ein hohes Gut und sollte nicht durch gesetzliche Regeln aufgelöst werden. Dass solche Vorhaben an der Realität eines Weltmarkts und eines tierischen Produktes aus kleinzeiliger Erzeugerlandschaft vorbeigehen, hat das Scheitern der EU-Milchquoten bewiesen. Wenn schon eine gesamteuropäische Mengensteuerung scheitert, so gilt dies noch wahrscheinlicher für eine binnenstaatliche Lösung in Deutschland.

Die Lehren aus den Milchquoten sollten dabei noch allen Marktteilnehmern in lebhafter Erinnerung sein.

Position der DMK Group zur geplanten nationalen Umsetzung des Art. 148 GMO



3. Der Milchmarkt geht über die deutschen Grenzen hinaus

Die Hälfte der in Deutschland produzierten Milch wird in den globalen Milchmarkt exportiert. Das bedeutet, dass der **nationale Milchpreis stark vom globalen Milchpreis abhängig ist**. Durch eine Änderung der Lieferbeziehungen in Deutschland wird sich der weltweite Milchmarkt aber nicht beeinflussen lassen. Insgesamt kommt nur einer von zehn Litern Milch auf dem Weltmarkt aus Deutschland. Hier eine nationalstaatliche Regulierung einzuführen, reicht nicht im Ansatz, um Mengen und Margen zu beeinflussen.

Aufgrund der Marktsituation und der häufig kurzen Vertragslaufzeiten zwischen Molkereien und Handel können die **Marktpreise nur kurzfristig antizipiert** werden. Daher ist es den Molkereien nicht möglich, langfristig große Milchmengen zu festen Preisen mit den Landwirten zu verhandeln. Das Gleiche gilt für die abgerufenen Produktmengen, da der **Handel keine verbindlichen Mengen bestellt**, sondern je nach Bedarf kurzfristig Ware abrufen. Deshalb können die Molkereien den Landwirten zur Sicherung ihrer eigenen Liquidität keine deutlich höheren festen Preise anbieten.



4. Rechtliche und gesetzliche Unklarheiten

Der Gesetzgeber plant die Einführung der Anwendung des Art. 148 GMO über die **Verordnungsermächtigung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG)**. Dies wäre aber nur dann angemessen, wenn bestehende Nachteile durch diese Verordnung aktiv verhindert würden. Nach derzeitiger Wahrnehmung und Bewertung ist dies nicht der Fall. Dieser Annahme folgen auch die Landwirtschaftsminister der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Nach Ansicht der Landwirtschaftsminister der genannten Bundesländer, sind die Voraussetzungen zum Erlass der Rechtsverordnung nicht gegeben. Eine solche Regelung würde also nur zu erneuten Unsicherheiten in der Branche, zu mehr Regulierungsdruck und vor allem Nachteilen der Landwirte führen.²

² Quelle: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/milchwirtschaft-nicht-mit-zusaetzlichen-regelungen-und-buerokratie-belasten>